

# Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

## Vertragshilfe des Richters — Kriegsausgleichsverordnung

Über diese beiden am 30. November ergangenen Verordnungen wird die nächste Ausgabe des Börsenblattes einen besonderen Aufsatz enthalten.

## Weihnachtsgewandlungen 1939

Der Reichsarbeitsminister hat bestimmt (Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. 11. 1939): Weihnachtsgewandlungen dürfen nicht erhöht werden. Eine Neueinführung bedarf der Zustimmung der Reichs- und Sondertreuhänder der Arbeit, ebenso die Wiederholung einer bisher nur einmal gewährten Zuwendung. Besteht ein Rechtsanspruch auf die Gratifikation, so darf sie nicht gesenkt werden. Der Rechtsanspruch kann auch aus mehrjähriger Übung entstanden sein, wenn bei den bisherigen Zahlungen keine Vorbehalte gemacht worden sind. (Nach der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichtes ist der Rechtsanspruch begründet, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren vorbehaltlos gezahlt wurde.) Besteht kein Rechtsanspruch oder kein Anspruch auf bestimmte Höhe, so können die Zuwendungen ohne Zustimmung der Reichs- oder Sondertreuhänder der Arbeit gesenkt werden. Doch sollen die Betriebsführer einen Abbau ohne begründeten Anlaß möglichst vermeiden.

## Aufhebung der Urlaubssperre

Von der Ermächtigung, die in der Kriegswirtschaftsverordnung ausgesprochene Urlaubssperre wieder aufzuheben, sobald es die Verhältnisse gestatten, hat der Reichsarbeitsminister Gebrauch gemacht. Er ordnet an, daß ab 15. Januar 1940 die Gewährung von Urlaub wieder zugelassen ist (Reichsarbeitsblatt Nr. 33 vom 25. November 1939). Für die Vergangenheit noch nicht verbrauchter Urlaub ist bis zum 30. Juni 1940 nachzugewähren. Kann das aus Betriebsgründen oder bei inzwischen ausgeschiedenen Gefolgschaftsmitgliedern nicht mehr geschehen, so ist die Abfindung in Geld vorzunehmen.

## Recht der Ostmark

Das Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 samt Durchführungsbestimmungen und den Durchführungsbestimmungen zur Lohnsteuer wird durch Verordnung vom 21. November 1939 (RGBl. I, S. 2303) in Kraft gesetzt. Die Vorschriften sind erstmalig anzuwenden bei laufenden Bezügen für einen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 31. Dezember 1939 endet und bei sonstigen, besonders einmaligen Bezügen, auf den Arbeitslohn, der nach dem 31. Dezember 1939 gezahlt wird. — Unter dem 18. November 1939 wird die Gemeinde-Getränkesteuerverordnung für die Ostmark veröffentlicht (RGBl. I, S. 2266). Die Gemeinden sind berechtigt, ab 1. Januar 1940 eine Getränkesteuer von 5–10 v. H. des Kleinhandelspreises einzuführen. Milch und Bier sind steuerfrei. — Fürsorgerechtl. Bestimmungen für die öffentliche Fürsorge und die Kleinrentnerhilfe führt die Verordnung vom 20. November 1939 ein (RGBl. I, S. 2282), die auf den Seiten 2284 ff. des Reichsgesetzblattes besonders zusammengestellt sind. — Die Reichsgaragenordnung und andere Verordnungen auf dem Gebiete des Städtebaues und des Wohnungs- und Siedlungswesens gelten ab 1. Dezember 1939 (WD. vom 18. November 1939, RGBl. I, S. 2305).

## Recht des Sudetenlandes

Die ausführliche Verordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I, S. 2277) regelt die Beschäftigung Schwerbeschädigter im Reichsgau Sudetenland. — Bestimmungen über die öffentliche Fürsorge und Kleinrentnerhilfe werden durch die Verordnung vom 20. November 1939 (RGBl. I, S. 2282) eingeführt. Die geltenden Vorschriften sind im Reichsgesetzblatt auf den Seiten 2284 ff. und 2287 f. zusammengestellt.

## Recht der Ostgebiete

Die Reichsmarkwährung wurde am 27. November 1939 eingeführt (Verordnung vom 22. November 1939, RGBl. I, S. 2291). Mit dem gleichen Tage hörte der Zloty auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Der Eintausch geschieht zum Kurse von 2 Zloty = 1 RM. Die Scheidemünzen über 1 Zloty und darunter bleiben bis auf weiteres zum angegebenen Kurs zugelassen. — Das Reichsleistungsgesetz samt den dazu ergangenen Gesetzen, Verordnungen und Runderlassen wird durch Verordnung vom 18. November 1939 (RGBl. I, S. 2284) eingeführt. Die Verordnung zählt die Vorschriften unter dreizehn Ziffern auf.

Die Verordnung vom 30. November 1939 (RGBl. I, S. 2324) verlängert die Fristen für die Rückgriffsrechte bei Wechsel

und Scheck um dreißig Tage. Davon ausgenommen ist das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig und der Regierungsbezirk Marienwerder in seinem bisherigen Umfange. Wären die bezeichneten Fristen in der Zeit vom 28. August bis 30. November 1939 abgelaufen, so werden sie um drei Monate, auf jeden Fall aber bis zum 30. Dezember 1939 verlängert. Diese Regelung gilt wieder nicht für Danzig, den Regierungsbezirk Marienwerder und auch nicht für die in die Provinz Ostpreußen eingegliederten Gebiete.

## Recht des Protektorates

Die Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 wird gemäß Verordnung vom 25. November 1939 (RGBl. I, S. 2300) eingeführt, und dazu werden Sondervorschriften vom gleichen Tage (RGBl. I, S. 2301) verordnet. — Zahlungen zwischen dem Reichsgebiet und dem Protektorat können nach dem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers (141/39 D.St. vom 30. November 1939) ab 1. November ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeiten nur noch über die »neuen Warenkonten« und die »neuen Spezialkonten« zum Kurse von 10.— RM = 100 Kronen erfolgen. Die alten Verrechnungskonten sind mit Wirkung vom 1. November geschlossen worden.

## „Das Buch im Kriege“

Die Weihnachtsnummer von »Buch und Volk«

Soeben ist die Weihnachtsnummer der Buchberatungszeitschrift »Buch und Volk« als Doppelheft erschienen und damit erhält der Buchhandel ein ausgezeichnetes Werbemittel in die Hand. Man könnte die zahlreichen genannten Titel auszählen und würde dabei auf eine beträchtliche Zahl kommen. »Buch und Volk« ist ein Lesestoff, der nicht befriedigt und satt macht — man verstehe das richtig —, sondern ein Lesestoff, der hungrig macht — nach Büchern. Der Leitartikel des Hauptschriftleiters »Das Buch im Kriege« umreißt die besonderen Aufgaben, die jetzt dem Buch gestellt sind und die damit auch zu ihrem Teil die Zeitschrift »Buch und Volk« zu erfüllen hat.

Die ersten Seiten sind dem politischen Buch gewidmet. Dann beginnt ein großer Abschnitt »Aus der Fülle neuer Romane und Erzählungen«, der, in verschiedene Gruppen eingeteilt, das wertvollste und schönste heraushebt. Dem »kleinen Buch« der verschiedenen Reihen ist ein besonderer Abschnitt gewidmet, — sehr praktisch für diejenigen, die rasch noch jedem Feldpostpäckchen ein Buch beifügen wollen. Als Geschenkwerke für Weihnachten werden hervorgehoben die »Gesamtausgaben, Sammelwerke« u. a. m. Auch der Freund der Biographien und Lebenserinnerungen findet eine reiche Auswahl aus älterem und neuem. Damit ist aber die Aufzählung des Inhalts noch lange nicht beendet. Der gebotenen Kürze halber muß sich dieser Hinweis mit einer bloßen Erwähnung der Abschnitte Jugendbücher, Jahrbücher, Bücher vom Weltkrieg, Bücher für Kunstfreunde, Karten, Nachschlagewerke und Reisebücher begnügen.

Möge jeder Buchhändler seinen Kunden »Buch und Volk« in die Hand geben. Auch Soldaten an der Front werden gerne darin suchen und ihre Buchwünsche melden. So greift die Zeitschrift auch ein in die große Buchfeldpost-Werbeaktion. Wer noch die Möglichkeit hat, »Buch und Volk« in seine Werbung einzusetzen, sollte diese Möglichkeit rasch ausnützen.

## Deutsche Altforderungen in Spanien und seinen Besitzungen

Wie der Presse und einzelnen Zuschriften von Banken entnommen werden kann, scheinen die Verhandlungen über die Aufräumung alter deutscher Forderungen wieder in Gang gekommen. Zu welchem Kurs die Auszahlung möglich sein wird, läßt sich noch nicht übersehen. Immerhin wird empfohlen, jetzt schon die spanischen Schuldner aufzufordern, den Peseten-Schuldbetrag bei der Tochtergesellschaft einer deutschen Bank in Spanien zu Gunsten des deutschen Gläubigers einzahlen zu lassen. Deutsche Banken mit Niederlassungen in Spanien bieten sich zum Inkasso an. Es wird gleichzeitig angeregt, für die Umrechnung von Reichsmarkforderungen den derzeitigen Kurs von RM 1.— = Ptas. 3.00 anzusetzen, dabei aber den Schuldner zu verpflichten, Kursdifferenzen nachzuzahlen.

Um die Forderungen des deutschen Buchhandels übersetzen und nötigenfalls vertreten zu können, werden die Exporteure gebeten, Zweitschriften ihrer Anmeldungen, die sie den Banken geben, der Geschäftsstelle des Börsenvereins zu übersenden.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schönbühl. — Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Franz Wagner, Leipzig. — Verantwortl. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anchrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig O 1, Gerichtsweg 26, Postfach 274/75. — Druck: Ernst Friedrich Kahl, Leipzig O 1, Hospitalstraße 11a–13.

Zur Zeit ist Preisliste Nr. 8 gültig!